

Die **65-plus-Karten**

Die Komfort-Tickets für alle ab 65

2018

Bis zu **40 %** billiger
als vergleichbare Karten

www.rmv.de



Die 65-plus-Karten

Die Komfort-Tickets für alle ab 65

2018

In dieser Broschüre finden Sie folgende Informationen:

- **Die 65-plus-Karten – allgemeine Infos, S. 3**
- **65-plus-Monatskarte – unser Angebot, S. 10**
- **65-plus-JahresAbo – mit dem Komfort-Ticket erstklassig unterwegs, S. 13**
- **Wie bestellen Sie das 65-plus-Jahres-Abo?, S. 16.**
- **Weitere Informationen zu Ihrer 65-plus-Karte, S. 17**
- **65-plus-Karten auf einen Blick, S. 20**
- **Besondere Bedingungen Jahreskarten-Abonnement, S. 24**
- **Datenschutz beim eTicket Rhein-Main, S. 32**

Treffen Sie sich oft mit Ihren Freunden in der Stadt? Interessieren Sie sich für Kunst und Kultur oder engagieren Sie sich ehrenamtlich? Vielleicht bilden Sie sich auch an der Uni oder der Volkshochschule fort oder gehen einfach leidenschaftlich gern shoppen? Dann sind die 65-plus-Karten das passende Angebot für Sie. Mit diesen personengebundenen Fahrkarten für Aktive ab 65 sind Sie jederzeit mobil und kommen ganz entspannt zu Ihren Lieblingszielen im RMV. Rund um die Uhr in Ihrem Geltungsbereich. Am Wochenende gelten sie sogar im gesamten RMV-Gebiet.

Und: 65-plus-Karten sind auch noch bis zu 40 % günstiger als vergleichbare RMV-Fahrkarten – da lohnt sich doch der Einstieg.



Es gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RMV sowie die Besonderen Bedingungen für Jahreskarten-Abonnements.

Die 65-plus-Karten

Die Komfort-Tickets für alle ab 65

Monatskarte oder JahresAbo als eTicket

Sie erhalten die 65-plus-Karte als Jahreskarte im Abonnement oder als Monatskarte. Beide werden nur als elektronische Fahrkarte auf dem eTicket RheinMain ausgegeben. Dabei handelt es sich um eine Chipkarte, auf der die eigentliche Fahrkarte elektronisch gespeichert ist. Mit ihr sind Sie jederzeit komfortabel unterwegs – mit dem 65-plus-JahresAbo sogar in der 1. Klasse.

Komfortabel und sicher: Auf der Chipkarte können mehrere Fahrkarten (gleichzeitig oder nacheinander) gespeichert werden. Sie ist über eine Lebensdauer von 5 Jahren Ihr Speichermedium für Fahrkarten. Außerdem erhalten Sie als eTicket RheinMain-Inhaber spezielle Vorteilsangebote bei diversen Partnern aus den Bereichen Elektromobilität, Carsharing und Fahrradausleihe. Bei Verlust oder Diebstahl lässt sich das eTicket RheinMain umgehend sperren und Sie erhalten eine Ersatzkarte.

Weitere Infos:

www.rmv.de

Wo gelten die 65-plus-Karten?

Die 65-plus-Karten gelten an allen Wochentagen rund um die Uhr – für beliebig viele Fahrten in allen RMV-Verkehrsmitteln. Die räumliche Gültigkeit – d. h. die benötigten Tarifgebiete – legen Sie selber fest. Gerne beraten Sie hierzu die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den RMV-Mobilitätszentralen oder den anderen Vertriebsstellen. Nur für die Übergangstarifgebiete zu benachbarten Verkehrsverbünden sind keine 65-plus-Karten erhältlich.

Übrigens: Im Frankfurter Stadtgebiet können Seniorinnen und Senioren auch von unseren günstigen **65-Karten Frankfurt** profitieren.

Nähere Auskünfte erhalten Sie an den RMV-Vertriebsstellen und unter www.rmv.de.



Bestens unterwegs



Das Beste:

Mit den 65-plus-Karten können Sie die Region neu für sich entdecken. Denn am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen in Hessen gilt Ihre Karte sogar im gesamten RMV-Gebiet, außer in den Übergangstarifgebieten. Unabhängig davon, für welche Fahrtstrecke Sie Ihre 65-plus-Karte gekauft haben. Die Übersichtskarte des RMV-Gebiets zeigt Ihnen, wo Sie mit Bus und Bahn am Wochenende uneingeschränkt auf Tour gehen können. Und das schon ab 1,71 Euro pro Tag*.

*65-plus-Jahreskarte Preisstufe 3, bei einmaliger Abbuchung

Das RMV-Gebiet

Tarife und Preise

Was kostet die 65-plus-Karte?

Der Preis Ihrer 65-plus-Monatskarte oder des Jahres-Abos ist abhängig vom gewählten Gültigkeitsbereich. Grundsätzlich ergibt sich der Fahrpreis nach Art und Anzahl der befahrenen Tarifgebiete. Bei dem 65-plus-JahresAbo zahlen Sie nur den Preis von zehn Monatskarten und können zudem zwischen Einmalabbuchung und Zahlung in 10 Monatsraten wählen.

RMV-Mitnahmeregelung gilt

Auch für alle 65-plus-Karten gilt die attraktive Mitnahmeregelung des RMV: So können Sie montags bis freitags ab 19 Uhr einen Erwachsenen und beliebig viele Kinder unter 15 Jahren kostenlos mitnehmen. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. besteht diese Regelung sogar ganztägig und für 65-plus-Karten gilt sie dann auch verbundweit.

Die Mitnahme gilt bei dem 65-plus-JahresAbo auch für die 1. Klasse, bei der 65-plus-Monatskarte ohne Zuschlag nur für die 2. Klasse.

Da steht einem Ausflug mit dem Ehepartner oder den Enkeln nichts mehr entgegen. Selbstverständlich fahren auch Ihr Hund und Ihr Fahrrad kostenlos mit.

Preisstufe	65-plus-Monatskarte Betrag in €	65-plus-JahresAbo 1 x Ab- buchung in €	65-plus-JahresAbo bei 10 x Ab- buchung in €
1	37,30	365,50	373,00
1 Stadtpreis- stufe in Darmstadt (TG 4001)	38,50	377,30	385,00
1 Stadtpreis- stufe in Sondersta- tusstädten*	39,00	382,20	390,00
2 Stadtpreis- stufe in Offenbach	52,20	511,60	522,00
2	52,80	517,40	528,00
3	63,60	623,30	636,00
3 Stadtpreis- stufe in Frankfurt	69,90	685,00	699,00
4	92,30	904,50	923,00
5	124,10	1.216,20	1.241,00
6	139,90	1.371,00	1.399,00
7	157,50	1.543,50	1.575,00
13 ¹	65,20	639,00	652,00

* Sonderstatusstädte sind Bad Homburg, Fulda, Gießen, Hanau, Marburg (Kernstadt), Rüsselsheim, Wetzlar.

¹ Tarifgebiet 6500 Wiesbaden/Mainz

Weitere Infos:

www.rmv.de

Die 65-plus- Monatskarte

Unser Angebot

Diese persönliche, nicht übertragbare Monatskarte ist die maßgeschneiderte Zeitkarte für alle Aktiven ab 65, die das 65-plus-Angebot erst einmal testen möchten. Mit der 65-plus-Monatskarte können Sie ab Ihrem 65. Geburtstag kostengünstig und bequem einen ganzen Monat lang unterwegs sein – in allen RMV-Verkehrsmitteln.

In den Zügen gilt sie – im Unterschied zum 65-plus-JahresAbo – nur für Fahrten in der 2. Klasse. Wenn Sie die 1. Klasse nutzen möchten, können Sie einen entsprechenden Einzel- oder Zeitkartenzuschlag erwerben.

Den ersten Gültigkeitstag der 65-plus-Monatskarte können Sie frei wählen. Sie gilt dann bis zum gleichen Kalendertag des Folgemonats. Sie bekommen also jeweils einen Tag geschenkt.

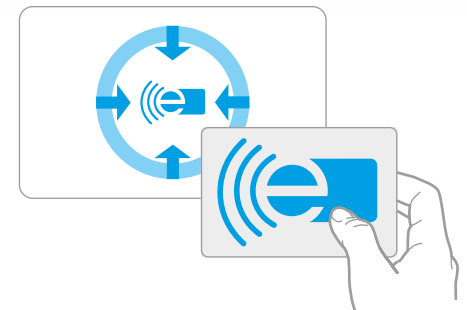
Beispiel: Frau Schmidt kauft ihre 65-plus-Monatskarte am 20. Januar. Dann benötigt sie erst wieder ab dem 21. Februar eine neue Fahrkarte.

Auf dem eTicket RheinMain

Alle 65-plus-Karten werden auf einer Chipkarte, dem eTicket RheinMain, ausgegeben. Da die 65-plus-Monatskarte personengebunden und nicht übertragbar ist, müssen Sie beim ersten Kauf an einer personenbedienten Vertriebsstelle mit eTicket-Logo ein Formular ausfüllen und mit einem Lichtbildausweis Ihr Alter nachweisen. Die Information zu Ihrer Berechtigung wird auf der Chipkarte gespeichert. Ein Foto oder der Name sind jedoch nicht auf dieser Chipkarte aufgedruckt. Daher können Sie Ihre Monatskarte in der Regel sofort mitnehmen. Beachten Sie jedoch, dass Sie bei Fahrkartenkontrollen eventuell einen Ausweis vorzeigen müssen.

Danach können Sie mit dieser Chipkarte ohne weiteren Altersnachweis jederzeit eine 65-plus-Monatskarte an personenbedienten Vertriebsstellen und Fahrkartenautomaten mit eTicket-Logo erwerben. Bringen Sie dazu immer Ihre Chipkarte mit, denn auf diese werden dann auch Ihre weiteren Fahrkarten gespeichert.

Das eTicket-Logo kennzeichnet zugleich den Auflageort für Ihre Chipkarte.



Datenschutz gewahrt

Auf dem eTicket RheinMain mit der 65-plus-Monatskarte werden neben der Fahrtrelation, der Fahrkartenart und dem Gültigkeitszeitraum auch der maskierte Name sowie Geburtsmonat und -jahr (also die Berechtigung zur Nutzung einer 65-plus-Karte) und das Geschlecht des Fahrkarteninhabers gespeichert. Die Speicherung in maskierter Form bedeutet, dass nur jeweils der erste und letzte Buchstabe des Vornamens und des Nachnamens in Klartext gespeichert werden. Am Aufdruck auf der Chipkarte ist dies alles nicht zu erkennen. Die Einwilligung zur Speicherung dieser Daten erteilen Sie über ein Formular, das Sie an den personalbedienten Vertriebsstellen mit eTicket-Logo erhalten.

Es ist sichergestellt, dass alle im Zuge der Teilnahme am eTicket RheinMain gespeicherten personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden. Vor allem aber erfolgt keine Bildung von personenbezogenen Bewegungsprofilen.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie am Ende der Broschüre auf Seite 32.

Achten Sie auf dieses Zeichen: 

Das 65-plus- JahresAbo

Mit dem **Komfort-Ticket** erstklassig unterwegs

Wollen Sie gleich den Komfort einer Jahreskarte nutzen oder hat Sie das Angebot der 65-plus-Monatskarte überzeugt, bietet sich das 65-plus-JahresAbo an. Dieses Komfort-Ticket für alle ab 65 beinhaltet als besondere Krönung die Nutzung der 1. Klasse in den RMV-Zügen. 365 Tage im Jahr können Sie mit dem Ticket rund um die Uhr jederzeit erstklassig unterwegs sein. Auch die Personen, die im Rahmen der Mitnahmeregelung auf Ihrer Karte mitfahren, dürfen natürlich ohne weiteren Zuschlag in die 1. Klasse.

Selbstverständlich gilt wie bei allen RMV-JahresAbos die Vorteilsregelung „12 Monate fahren, aber nur 10 Monate zahlen“.

Preise

Die 65-plus-Jahreskarte wird ausschließlich im Abonnement mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr angeboten. Sie haben die Wahl zwischen monatlicher Abbuchung in 10 Teilbeträgen und einmaliger Abbuchung im Voraus.

Die Preisliste finden Sie auf Seite 9.

Ab wann können Sie das 65-plus-JahresAbo nutzen?

Frühestmöglicher Gültigkeitsbeginn ist bereits der erste Tag des Monats, in dem Sie 65 Jahre alt werden. Wenn Sie z. B. am 20. Januar Ihren 65. Geburtstag haben, kann das 65-plus-JahresAbo bereits mit Gültigkeit ab dem 1. Januar bestellt werden.

Ihr persönliches eTicket RheinMain

Das 65-plus-JahresAbo wird für Sie persönlich ausgestellt – als praktisches elektronisches Ticket. Elektronisch gespeichert werden die Fahrkartenart, die Strecke und die Gültigkeitsdauer sowie für Kontrollzwecke Ihr Name (maskiert), Geburtsmonat und -jahr sowie Geschlecht. Bitte führen Sie zum Abgleich auch immer einen Personalausweis mit. Eine Bildung von personenbezogenen Bewegungsprofilen erfolgt nicht. Es ist selbstverständlich sichergestellt, dass alle personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet werden.

Kein Risiko

Sollten sich Ihre Lebensumstände ändern oder möchten Sie Ihr 65-plus-JahresAbo einfach nicht mehr nutzen, so können Sie jederzeit auch innerhalb der Jahresfrist kündigen. Die Abrechnung erfolgt dann tagesgenau nach dem genutzten Zeitraum gemäß den Besonderen Bedingungen ab Seite 24.



Wie bestellen Sie das **65-plus-JahresAbo**?

Das 65-plus-JahresAbo muss bis zum 10. des Vormonats bestellt werden, damit es zum nachfolgenden Monatsbeginn gelten kann. Bitte bringen Sie den vollständig ausgefüllten Bestellschein sowie einen amtlichen Altersnachweis zu Ihrer RMV-Vertriebsstelle mit. Dort bekommen Sie auch Hilfe bei offenen Fragen. Ihre Karte erhalten Sie dann in der Regel per Post.

Nachdem Sie Ihr 65-plus-JahresAbo erhalten haben, können Sie unbeschwert fahren. Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit des eTicket RheinMain (in der Regel nach 5 Jahren) erhalten Sie automatisch per Post eine neue Chipkarte.

Bestellscheine für das 65-plus-JahresAbos gibt es an allen RMV-Vertriebsstellen und zum Herunterladen unter www.rmv.de.

Beim Herunterladen des Bestellscheins entscheiden Sie bitte zunächst, bei welchem Unternehmen Sie das JahresAbo bestellen möchten. Denn das steht Ihnen auch während der Laufzeit Ihres Abos für Fragen und Service zur Seite. Den passenden Bestellschein finden Sie dann in der nach Regionen sortierten Liste.

65-plus-Karten für Barzahler

Der Erwerb der 65-plus-Jahreskarte im Barverkauf, ohne Abschluss eines Abonnements, wird ab dem 01.01.2018 für die nutzungsberechtigte Kundengruppe an personenbedienten Vertriebsstellen möglich sein. Dafür benötigen Sie einen Altersnachweis bzw. auf der vorhandenen Chipkarte einen persönlichen Berechtigungsnachweis zum Kauf der 65-plus-Fahrkartenangebote.

Weitere Informationen zu Ihrer **65-plus-Karte**

Karte verloren oder gestohlen?

Dann sollten Sie das umgehend Ihrer Vertriebsstelle oder online unter www.rmv.de melden, denn dort kann die Karte umgehend beim ausstellenden Unternehmen oder online im Kundenportal „meinRMV“ gesperrt werden. Gegen eine Gebühr von 10,00 Euro ersetzen wir Ihnen Ihr eTicket RheinMain.

Verwalten Sie Ihr **eTicket** RheinMain online unter „meinRMV“

Wenn Sie Ihre Chipkarte beim Online-Kundenportal „meinRMV“ unter www.rmv.de registrieren, können Sie diverse Online-Services rund um die Chipkarte nutzen. Melden Sie sich dafür zunächst unter www.rmv.de bei „meinRMV“ an. Danach haben Sie in der Rubrik „Ticket-Services – eTicket RheinMain-Services“ die Möglichkeit, die Chipkarte zu registrieren. Anschließend können Sie diverse Informationen zu Ihrer Fahrkarte unter „Meine Chipkarte verwalten“ abrufen, so z. B. die für Sie freigegebenen Tarifgebiete. Außerdem können Sie dann auch online Ihre Chipkarte sperren lassen (z. B. bei Verlust) und eine Ersatzchipkarte bestellen oder Ihre Bankverbindung ändern.

Hinweis: Kunden der VGF, HAEG mobilo, MVG und ESWE Verkehr informieren sich bitte direkt dort, welche Services für sie zur Verfügung stehen.

Übrigens: Die auf dem eTicket RheinMain gespeicherten Informationen lassen sich auch an den RMV-Vertriebsstellen und Fahrkartenautomaten mit einem eTicket-Logo einsehen.

Fahrten über den Geltungsbereich Ihrer **65-plus-Karte** hinaus geplant?

Sie planen eine Fahrt über die von Ihnen gewählten Tarifgebiete hinaus? Kein Problem, solange Sie im RMV-Gebiet reisen wollen. Am Wochenende gilt Ihre Karte sowieso verbundweit – da brauchen Sie sich um nichts zu kümmern. Und unter der Woche können Sie für Ihre geplante Fahrt eine **Anschlussfahrkarte** kaufen. Dies ist eine vergünstigte Einzelfahrkarte für Ihre geplante Strecke. Voraussetzung ist, dass entweder Ihr Start- oder Ihr Zielort im Geltungsbereich Ihrer 65-plus-Karte liegt.

Beispiel: Frau Schmidt besitzt ein 65-plus-JahresAbo für Frankfurt, möchte jedoch am Montag von Frankfurt aus in den Rheingau fahren und auch wieder zurück. Sie kauft sich jeweils eine verbilligte Anschlussfahrkarte für die Hinfahrt und eine für die Rückfahrt.

Nachzeigen bei Vergessen

Prinzipiell gilt: Wer in den Bussen und Bahnen des RMV ohne gültige Fahrkarte angetroffen wird, muss 60,00 Euro zahlen und bekommt dafür einen Beleg. Aber jeder vergisst mal etwas. Wenn Sie Ihre persönliche Karte innerhalb einer Woche bei dem auf dem Beleg stehenden Unternehmen vorzeigen, fallen nur 7,00 Euro Bearbeitungsgebühr an.



Die 65-plus-Karten auf einen Blick

Was sind die 65-plus-Karten?

Persönliche, nicht übertragbare Zeitkarten, ausgegeben auf einer Chipkarte (eTicket RheinMain). Erhältlich als Jahreskarte in Form eines Abonnements oder als Monatskarte.

Wer kann sie nutzen?

Alle Personen ab 65 Jahren.

Wo gelten die Karten?

Montag bis Freitag für beliebig viele Fahrten in allen RMV-Verkehrsmitteln in den gewählten Tarifgebieten. Am Wochenende verbundweite Gültigkeit. Keine Gültigkeit in Übergangstarifgebieten. 65-plus-Monatskarten gelten in Zügen nur in der 2. Klasse, 65-plus-JahresAbos auch in der 1. Klasse.

Wann kann man mit der Karte starten?

Bei dem JahresAbo ab dem Monat, in dem man 65 wird. Das JahresAbo muss bis zum 10. des Vormonats bestellt sein, damit es zum nachfolgenden Monatsbeginn gilt. Bei der Monatskarte ab dem 65. Geburtstag. Für die Monatskarte gibt es keine Vorlauffrist.

Wie viel kosten die Karten?

Der Preis ist abhängig von den gewählten Tarifgebieten. 65-plus-Karten bieten bis zu 40 % Preisvorteil gegenüber vergleichbaren Monatskarten oder JahresAbos. Zusätzlich gelten die Preisvorteile eines JahresAbos: „12 Monate fahren, 10 Monate zahlen“ und mögliche 2 % Skonto bei Einmalabbuchung im Voraus.

Wie bekommt man die 65-plus-Karten?

Für das JahresAbo den ausgefüllten Bestellschein unter Vorlage eines Altersnachweises an der Vertriebsstelle abgeben. Die Karte kommt dann per Post. Beim Erstkauf der Monatskarte müssen Sie ein Bestellformular an einer personenbedienten Vertriebsstelle ausfüllen und Ihr Alter nachweisen und können Ihre 65-plus-Monatskarte in der Regel gleich mitnehmen. Für Folgekäufe ist dann kein weiterer Altersnachweis erforderlich, da diese Info auf der Chipkarte gespeichert wird. Bringen Sie für weitere Käufe immer Ihre Chipkarte mit.

Wie sieht die Karte aus?

Das eTicket RheinMain ist eine Plastik-Chipkarte ohne Aufdruck von Personen- und Fahrkartendaten. Diese sind auf dem Chip gespeichert und elektronisch durch das Kontrollpersonal prüfbar.



Kann man das JahresAbo während der Laufzeit kündigen?

Ja, dies ist jederzeit möglich. Dann wird tagesgenau der genutzte Zeitraum berechnet.

Was ist bei längerer Krankheit?

Bei durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesener längerer Krankheit oder Kuraufenthalt außerhalb des Gültigkeitsgebietes des Abos erhalten Sie bei dem 65-plus-JahresAbo eine Erstattung von 1/360 des Jahreskartenpreises pro Krankheitstag für maximal 2 Monate.

Fahrten über den Geltungsbereich möglich?

Ja, wenn Start oder Ziel Ihrer Tour im Geltungsbereich Ihrer 65-plus-Karte liegen, können Sie eine Anschlussfahrkarte kaufen.



Gilt die RMV-Mitnahmeregelung?

Ja. Montags bis freitags ab 19 Uhr, an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen in Hessen und am 24. und 31.12. ganztägig können Sie einen Erwachsenen und beliebig viele Kinder unter 5 Jahren kostenlos mitnehmen.

Die Mitnahme gilt bei dem 65-plus-JahresAbo auch für die 1. Klasse, bei der 65-plus-Monatskarte ohne Zuschlag nur für die 2. Klasse.

Gibt es weitere Angebote für Seniorinnen und Senioren?

Im Frankfurter Stadtgebiet können alle Menschen über 65 auch von unseren günstigen **65-Karten Frankfurt** profitieren. Nähere Informationen gibt es bei allen RMV-Vertriebsstellen und unter www.rmv.de.

Wir beraten Sie gerne

Sie haben Fragen? Wir haben Antworten.

Und Lösungen. In über 25 Mobilitätszentralen und noch mehr Vertriebsstellen versorgen wir Sie gerne mit weiter gehenden Informationen und beraten Sie individuell. Wo Sie die nächstgelegene RMV-Servicestelle finden, erfahren Sie im Internet unter www.rmv.de.

Gerne können Sie sich diese auch an unserem Servicetelefon unter **069 / 24 24 80 24** nennen lassen. Rund um die Uhr.

Achten Sie auf dieses Zeichen:

Besondere Bedingungen

für Jahreskarten-Abonnements im
Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV),
gültig ab 01.01.2018

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (GBB) der in der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen sowie die hier aufgeführten besonderen Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt auch für laufende Verträge.

2. Vertragspartner/-in

Vertragspartner/-in des Abonnements ist der/die Besteller/-in. Dies gilt insbesondere bei einem Abonnement von übertragbaren Jahreskarten und bei Bestellung einer persönlichen Jahreskarte, die auf eine andere Person (Nutzer) ausgestellt wird, und/oder in den Fällen, in denen eine andere Person als Kontoinhaber (Zahler) angegeben wird.

3. Fahrkarte

Die Ausgabe der jeweiligen Jahreskarten erfolgt nach Wahl des ausgebenden Unternehmens entweder auf der Chipkarte (eTicket RheinMain), auf der die elektronische Fahrkarte für das jeweilige Jahr gespeichert wird, oder in eingeschränkten Fällen als Papierfahrkarte in Form von 12 einzelnen Monatskarten. Ohne die elektronische Fahrkarte berechtigt die Chipkarte alleine noch nicht zur Fahrt.

Abonnements über persönliche (nicht übertragbare) Jahreskarten, dazu zählt auch die 65-plus-Jahreskarte (siehe unter 4. Sortiment), werden nur personalisiert ausgegeben, indem die Jahreskarte dem/der Nutzer/-in konkret zugeordnet wird. Auf der Chipkarte werden dazu neben der Fahrkarte auch Name (maskiert), Geburtsdatum (Monat, Jahr) und das Geschlecht des Nutzers/der Nutzerin zu Prüfzwecken gespeichert. Persönliche Jahreskarten sind nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Bei der Prüfung persönlicher Jahreskarten muss der/die Nutzer/-in auf Verlangen des Prüfpersonals einen amtlichen Lichtbildausweis zwecks Überprüfung der Nutzungsberechtigung vorzeigen.

4. Sortiment

Das Jahreskarten-Abonnement wird in verschiedenen Angebotskombinationen angeboten. Der Vertragspartner kann wählen zwischen Jahreskarten:

- a) die übertragbar oder nur persönlich (von einem bestimmten Nutzer) genutzt werden können,
- b) die montags bis freitags in ihrer zeitlichen Gültigkeit nicht beschränkt sind oder die in ihrer zeitlichen Gültigkeit begrenzt sind („9-Uhr-Jahreskarten“),
- c) die zur Nutzung der 1. Klasse oder der 2. Klasse berechtigen und
- d) mit einmaliger Abbuchung im Voraus oder mit monatlicher Abbuchung in den ersten zehn Monaten des Gültigkeitszeitraums.

In Ergänzung hierzu wird auch eine Zuschlagkarte Jahr für die 1. Klasse (Barzahlung im Voraus oder im Abonnement) angeboten, die jedoch erst zusammen mit einer gültigen Fahrkarte zur Fahrt berechtigt. Die räumliche und zeitliche Gültigkeit der Zuschlagkarte muss durch die räumliche und zeitliche Gültigkeit der Fahrkarte abgedeckt sein.

Unabhängig von seinem Jahreskarten-Abonnement bleibt es dem Kunden unbenommen, Zuschlagkarten für geringere Zeiträume (z. B. Wochen- oder Monatskarten) zu erwerben.

Darüber hinaus wird eine 65-plus-Jahreskarte im Abonnement angeboten. Gemäß Ziffer A.3.4.1a) der Tarifbestimmungen sind zur Nutzung der 65-plus-Jahreskarte Personen ab 65 Jahren berechtigt. Der frühestmögliche Gültigkeitsbeginn ist der 1. Tag des Monats, in dem der Nutzer 65 Jahre alt wird.

5. Geltungsbereich

Jahreskarten werden gemäß RMV-Tarif für alle Tarifrelationen ausgegeben.

Abweichend von dieser Regelung werden persönliche Jahreskarten (inkl. der 65-plus-Jahreskarte) nicht für Tarifrelationen zu den Übergangstarifgebieten ausgegeben.

Die räumliche Gültigkeit der 65-plus-Jahreskarte erweitert sich an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. – unabhängig von der Preisstufe – auf den gesamten Verbundraum ohne Übergangstarifgebiete.

65-plus-Jahreskarten beinhalten grundsätzlich die 1. Klasse-Nutzung, eine zusätzliche Zuschlagkarte wird somit nicht benötigt.

6. Geltungszeitraum

- a) Abonnements gelten ab dem 1. Tag eines beliebigen Kalendermonats für mindestens 1 Jahr.
- b) Die Gültigkeit des 9-Uhr-Jahreskarten-Abonnements ist montags bis freitags auf den Zeitraum zwischen 9.00 Uhr und Betriebs-

schluss begrenzt. An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. besteht diese Begrenzung nicht. An Feiertagen in Rheinland-Pfalz besteht diese Begrenzung nicht im Tarifgebiet 6500.

7. Mitnahmerecht

Die im Abonnement erworbenen Jahreskarten in den nach Ziffer 4.a) bis d) angebotenen Kombinationen sowie die 65-plus-Jahreskarte berechtigen montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, an Sonntagen, an gesetzlichen Feiertagen in Hessen sowie am 24. und 31.12. ganztags zur unentgeltlichen Mitnahme eines Erwachsenen und beliebig vieler Kinder unter 15 Jahren.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Der Preis einer über das Jahreskarten-Abonnement erworbenen Jahreskarte ergibt sich aus dem zehnfachen tarifmäßigen Preis der entsprechenden Monatskarte(n) und der entsprechenden Preisstufe des (jeweils gültigen) Erwachsenentarifs. Hat sich der Vertragspartner für die einmalige Abbuchung des Gesamtjahresbetrages im Voraus entschieden, wird auf den nach den Sätzen 1 bzw. 2 ermittelten/festgelegten Preis noch ein Skonto von 2% gewährt. Eine nachträgliche Anpassung des Preises ist bei nachträglichen Änderungen (Ziffer 11.e)) und bei vorzeitiger Kündigung des Abonnements (Ziffer 13.2) möglich.
- b) Für das Jahreskarten-Abonnement mit monatlicher Abbuchung der Beträge wird in den ersten 10 Monaten des Gültigkeitszeitraums der Jahreskarte jeweils zum Monatsbeginn der aktuell gültige tarifmäßige Preis der entsprechenden Monatskarte abgebucht (Abbuchungszeitraum). Im 11. und 12. Monat des Gültigkeitszeitraums erfolgen keine Abbuchungen. Bei Tarifänderungen (hierzu zählen der Preis, die Preisstufe und räumliche Gültigkeitsänderungen) innerhalb des Abbuchungszeitraums werden die Abbuchungsbeträge ab dem Zeitpunkt der Tarifänderung im RMV angepasst, und zwar in der jeweiligen Höhe, die personenbeförderungsrechtlich genehmigt sind.
- c) Bei einmaliger Abbuchung des Gesamtjahresbetrages im Voraus erfolgt die Abbuchung zum Monatsbeginn des ersten Monats einer jeden 12-Monats-Periode. Preiserhöhungen, die während der Geltungsdauer des im Voraus bezahlten Abonnements eintreten, führen zu keiner nachträglichen Geldforderung an den/die Vertragspartner/-in. Bei Preissenkungen hat der/die Vertragspartner/-in des Abonnements Anspruch auf Erstattung des zu viel bezahlten Fahrpreises. Die Ausschlussfrist für Ansprüche auf Erstattung beträgt 3 Monate ab Inkrafttreten der Tarifänderung. Das Unternehmen ist nur dem/der Vertragspartner/-in zur Zahlung verpflichtet.

- d) Die Bezahlung per Abbuchung erfolgt im Wege der Lastschrift aufgrund eines erteilten Mandats für das SEPA-Lastschriftverfahren. Mit dem SEPA-Lastschriftmandat wird die Lokale Nahverkehrsorganisation bzw. das Verkehrsunternehmen des Vertragspartners ermächtigt, je nach gewünschter Zahlungsart, die jeweiligen Beträge für die Vertragslaufzeit monatlich oder einmal im Voraus von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank/Sparkasse in Euro abzubuchen. Abweichend von der 14-Tage-Vorankündigungsfrist (Pre-Notification), basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungspflicht von mindestens sieben Tagen vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens wird dem Kunden im Rahmen der Vorankündigung mitgeteilt. Grundsätzlich wird die Vorankündigung an den Kontoinhaber gesendet. In Ausnahmefällen (wenn die Adresse des Kontoinhabers nicht bekannt ist) wird ersatzweise der Vertragspartner (Besteller) informiert und er ist verpflichtet, diese Information an den Kontoinhaber weiterzuleiten.
- e) Der/die Vertragspartner/-in verpflichtet sich, bei monatlicher Abbuchung im Voraus den jeweiligen Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Bei einmaliger Abbuchung im Voraus verpflichtet sich der/die Vertragspartner/-in, den jeweiligen Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn des ersten Monats einer jeden 12-Monats-Periode bereitzuhalten.
- f) Kosten, die dem das Jahreskarten-Abonnement abwickelnden Unternehmen infolge nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder infolge nicht angenommener Lastschriften entstehen, werden dem/der Vertragspartner/-in in Rechnung gestellt. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro erhoben. Das schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugs Schadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, nicht aus.

9. Zustandekommen des Abonnementvertrages

- a) Voraussetzung für den Erwerb von Jahreskarten-Abonnements ist die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen in der für den RMV festgelegten Form bis spätestens zum 10. des Vormonats bei einem das Jahreskarten-Abonnement abwickelnden Unternehmen oder in einer RMV-Vertriebsstelle. Dies kann auch auf dem Postweg erfolgen. Für 65-plus-Jahreskarten wird zusätzlich ein amtlicher Altersnachweis des Nutzers/der Nutzerin benötigt, sofern nicht eine bereits mit einem entsprechenden persönlichen Berechtigungsnachweis ausgestellte Chipkarte vorhanden ist. Ausgewählte Jahreskarten-Abonnements können nach erfolgter

Registrierung auch im Kundenportal „meinRMV“ unter www.rmv.de online bestellt werden.

- b) Die Abgabe/Übersendung der vollständigen Unterlagen stellt einen Antrag auf Abschluss des ausgewählten Abonnementvertrages dar.
- c) Der Vertrag über das Jahreskarten-Abonnement kommt mit Zugang einer Auftragsbestätigung, spätestens mit Zusendung bzw. Übergabe der Jahreskarte zustande.
- d) Innerhalb des Jahreskarten-Abonnements erfolgt der Versand der jeweils erworbenen Jahreskarten im Regelfall eine Woche vor Beginn der Gültigkeit per Post an die in der Bestellung angegebene Anschrift. Der Versand an eine Postfachanschrift ist ausgeschlossen. Soweit vorgesehen, kann die Ausgabe auch direkt an einer personalbedienten Vertriebsstelle erfolgen. Bei Ausgabe der Chipkarte erhält der Kunde/die Kundin einen Beleg, auf dem die wesentlichen Daten zur Chipkarte wie die Chipkartennummer, die zeitliche Gültigkeit der Chipkarte sowie die Fahrkartendaten festgehalten sind.

10. Fahrgelderstattung bei Krankheit

- a) Fahrgelderstattungen bei Krankheit erfolgen nur im Fall der persönlichen Jahreskarten.
- b) Eine Fahrgelderstattung erfolgt innerhalb des laufenden Gültigkeitszeitraumes bei mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheitsfällen von über 15 aufeinanderfolgenden Tagen Dauer, ab dem ersten Tag der Reiseunfähigkeit, an den Vertragspartner. Die Reiseunfähigkeit muss mit einer Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden.
- c) Eine Erstattung erfolgt auch bei Vorlage der Bescheinigung einer Kuranstalt über einen durchgeführten Kuraufenthalt außerhalb der räumlichen Gültigkeit der Jahreskarte.
- d) Die Kosten für diese Bescheinigung werden nicht erstattet. Im Höchstfall wird das Fahrgeld für maximal 2 Monate erstattet.
- e) Erstattet wird je Reiseunfähigkeitstag des laufenden Gültigkeitszeitraums 1/360 des entsprechenden Jahreskartenpreises.
- f) Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- g) Eine Erstattung aus anderen Gründen (z. B. Urlaubsreisen, Dienstreisen, Auslandsaufenthalte und dgl.) erfolgt nicht.

11. Änderungen durch den/die Vertragspartner/-in

- a) Änderungen des Jahreskarten-Abonnements (z. B. der räumlichen Gültigkeit) sind jeweils zum Monatsersten des Folgemonats möglich. Hierzu zählt auch der Umstieg auf ein JobTicket oder das 9-Uhr-Jahreskarten-Abonnement bzw. das 65-plus-Jahreskarten-Abonnement.
- b) Alle Änderungen müssen dem das Abonnement abwickelnden Unternehmen von dem/der Vertragspartner/in bis zum 10. des

Vormonats gemeldet werden. Bei Umstieg auf ein JobTicket oder eine FirmenCard kann der Änderungsantrag bis zum Ende des Vormonats eingereicht werden. Der Änderungsantrag hat, soweit nachfolgend nichts Abweichendes zugelassen wird, schriftlich zu erfolgen.

- c) Bei einer Chipkarte können die Änderungen auch bei allen RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol beantragt werden. Die entsprechenden Änderungen werden in diesem Fall auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt und müssen entweder an einer Vertriebsstelle oder einem Fahrkartenautomaten mit eTicket-Akzeptanzsymbol aktualisiert werden. Die Änderung erfolgt in der Weise, dass eine neue Fahrkarte für 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate zu dem ab dem gewünschten Änderungsmonat geltenden Tarif ausgestellt wird.
- d) Bei Papierfahrkarten erfolgt die Änderung in der Weise, dass eine neue Jahreskarte für 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate zu dem ab dem gewünschten Änderungsmonat geltenden Tarif ausgestellt und zugesandt wird. Spätestens 3 Tage nach Beginn der Gültigkeit der neuen Abonnement-Jahreskarte muss die bisherige Jahreskarte an die ausgebende Stelle zurückgegeben werden. Solange die Abonnement-Jahreskarte dem Unternehmen nicht vorliegt, hat der/die Vertragspartner/-in den monatlichen Abonnementpreis auch für die bisherige Jahreskarte weiterhin zu zahlen.
- e) Preisunterschiede aufgrund der gewünschten Änderungen werden gemäß Tarif ver-/berechnet. Bei einmaliger Abbuchung im Voraus wird für jeden genutzten Monat 1/12 des am ersten Gültigkeitstag gültigen Tarifpreises des genutzten Jahreskartenangebotes berechnet. Bei monatlicher Abbuchung wird für jeden genutzten Monat 1/12 des am ersten Gültigkeitstag im jeweiligen Nutzungsmonat gültigen Tarifpreises des genutzten Jahreskartenangebotes berechnet.

12. Verlust/Ersatz

- a) Den Verlust einer Jahreskarte hat der/die Vertragspartner/-in umgehend zu melden. Die Verlustmeldung befreit den/die Vertragspartner/-in nicht von seiner/ihrer Zahlungsverpflichtung.
- b) Der/die Vertragspartner/-in kann eine nicht mehr prüfbare oder in Verlust geratene Chipkarte sperren lassen und erhält gegen Zahlung von 10,00 Euro eine Ersatzchipkarte mit einer entsprechend dem Vertrag gültigen Jahreskarte. Die Verlustmeldung ist bei Chipkarten an eine der personalbedienten RMV-Vertriebsstellen mit eTicket-Akzeptanzsymbol zu richten. In ausgewählten Fällen kann die Beantragung der Ersatzchipkarte auch über das Internet auf „meinRMV“ unter www.rmv.de erfolgen. Für weitere Bestimmungen zum Ersatz von Chipkarten siehe Tarifbestimmungen Ziffer A.3.2.3.
- c) Handelt es sich bei der verlorenen Jahreskarte um eine übertrag-

bare (nicht personalisierte) Papierfahrkarte, ist die Verlustmeldung direkt an das das Jahreskarten-Abonnement abwickelnde Unternehmen zu richten. Die übertragbare Papierfahrkarte verliert mit der Erfassung der Verlustmeldung nicht ihre Gültigkeit, sodass der/die Vertragspartner/-in bei Jahreskarten mit monatlicher Abbuchung weiter zur Zahlung verpflichtet bleibt. Bei Jahreskarten mit einmaliger Abbuchung im Voraus ist eine Erstattung ausgeschlossen.

Die vorzeitige Beendigung einer Jahreskarte durch Kündigung oder die Einschränkung der zeitlichen oder räumlichen Gültigkeit für die Restlaufzeit der verlorenen Karte ist ebenfalls nicht möglich.

13. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

13.1 Dauer des Abonnements/ordentliche Kündigung

Das Jahreskarten-Abonnement ist unbefristet. Es kann zu jeder Zeit ordentlich gekündigt werden.

Eine Kündigung durch das Unternehmen gegenüber dem/der Vertragspartner/-in wirkt insbesondere im Falle einer fristlosen Kündigung gem. Ziff. 13.3 auch gegenüber dem/der jeweiligen Nutzer/-in der Jahreskarte.

Fällt der Termin der Kündigung auf das Ende der Gültigkeit einer aktuell gültigen Jahreskarte, endet das Jahreskarten-Abonnement zeitgleich mit der Gültigkeit der aktuellen Jahreskarte. Liegt der Termin der Kündigung vor dem regulären Ende der Gültigkeit einer Jahreskarte (vorzeitige Beendigung), endet

- die Gültigkeit von persönlichen und übertragbaren Jahreskarten-Abonnements auf der Chipkarte automatisch zu diesem Termin. Die Sperrung der Fahrkarte muss zum Kündigungstermin erfolgt sein.
- die Gültigkeit des übertragbaren Jahreskarten-Abonnements als Papierfahrkarte erst zum Datum, an dem die Jahreskarte zurückgegeben wurde, bzw. zum Datum des Poststempels, an dem die Fahrkarte an das das Abonnement abwickelnde Verkehrsunternehmen zurückgesendet wurde. Das Verlustrisiko trägt der/die Vertragspartner/-in. Unterbleibt die Rückgabe (z. B. im Verlustfall; vgl. Ziffer 12.c)), endet das Abonnement erst mit dem Ende der Gültigkeit der aktuellen Jahreskarte.

13.2 Abrechnung/Erstattung bei vorzeitiger Beendigung

- a) Bei vorzeitiger Beendigung einer Jahreskarte mit einmaliger Abbuchung wird dem/der Vertragspartner/-in für jeden bereits vollständig genutzten Monat 1/10 und bei angebrochenen Monaten für jeden genutzten Tag 1/300 des bezahlten Jahreskartenpreises, maximal bis zur Höhe des Jahrespreises, berechnet. Der so

errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet. Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen. Für die letzten zwei Monate des laufenden Gültigkeitszeitraumes erfolgt keine Erstattung.

- b) Bei vorzeitiger Beendigung einer Jahreskarte mit monatlicher Abbuchung wird für die bereits vollständig genutzten Monate 1/10 und bei angebrochenen Monaten für jeden genutzten Tag 1/300 des am ersten Gültigkeitstag im jeweiligen Nutzungsmonat gültigen Tarifpreises des genutzten Jahreskartenangebotes, maximal bis zur Höhe des (ggf. jeweils anteiligen) Jahrespreises, berechnet. Der so errechnete Nutzungsbetrag wird mit dem bereits bezahlten Betrag verrechnet (Erstattung oder Nachforderung). Ein etwaiger sich ergebender Erstattungsbetrag wird überwiesen. Für die letzten zwei Monate des laufenden Gültigkeitszeitraumes erfolgt keine Erstattung.
- c) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet. Ein Bearbeitungs-entgelt wird nicht erhoben.

13.3 Sonderkündigungsrecht durch das das Jahreskarten-Abonnement abwickelnde Unternehmen

Kann ein Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber/von der Kontoinhaberin trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird das SEPA-Mandat widerrufen, so kann der Vertrag von dem das Jahreskarten-Abonnement abwickelnden Unternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Durch die Kündigung wird das Abonnement ungültig. Die restlichen Abonnement-Monatskarten (Papierfahrkarte) sind unverzüglich an das das Abonnement abwickelnde Unternehmen zurückzugeben. Im Fall der Chipkarte wird die betroffene Fahrkarte umgehend gesperrt. Bei monatlicher Abbuchung entfallen die anteiligen Anrechte auf die abbuchungsfreien Monate. Eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist nicht mehr möglich.

Datenschutz

beim eTicket

RheinMain

Was wird gespeichert?

Es gibt drei getrennte Bereiche auf dem Speicherchip: für Fahrkartendaten, personenbezogene Daten und Nutzungsdaten. Wie auf einer Papierfahrkarte werden bestimmte Informationen hinterlegt, die den Inhaber des eTickets ausweisen (personenbezogene Daten) und festhalten, welche Zeitkarte erworben wurde (Fahrkartendaten). Als Servicefunktion im Sinne des Verbraucherschutzes werden in einer Art Logbuch die letzten zehn Transaktionen mit der Chipkarte gespeichert (Nutzungsdaten).

Personenbezogene Daten:

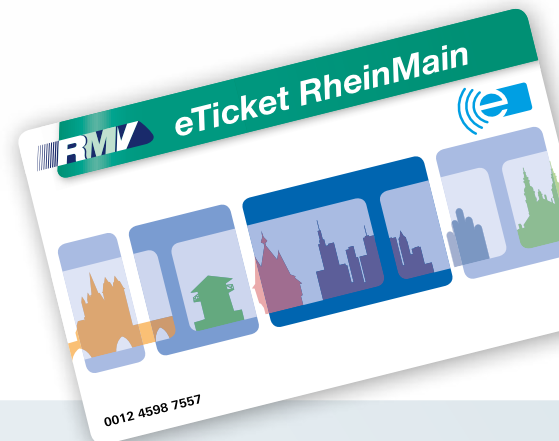
Bei persönlichen Fahrkarten werden auf der Chipkarte Name, Geschlecht und Geburtsdatum des Fahrgastes gespeichert, um bei einer Kontrolle den Zeitkarteninhaber identifizieren zu können. Dabei wird der Name nicht im Klartext gespeichert, sondern mit Buchstaben, Zahlen und Sonderzeichen „maskiert“, also verschlüsselt. Damit lässt sich der Name zum Beispiel mit Hilfe des Personalausweises zuordnen, ist aber ohne diesen nicht lesbar (Beispiel: „Max Mustermann, geb. 01.03.2001, männlich“ wird zu „M1x@M8n 03/2001 M“). Auf andere Daten, etwa ein Passfoto, wurde im Sinne der Datensparsamkeit bewusst verzichtet. Deshalb gilt für persönliche Zeitkarteninhaber: Neben dem eTicket immer auch den Personalausweis oder einen anderen Lichtbildausweis bei sich führen. Bei Fahrgästen, die nur übertragbare Zeitkartenprodukte kaufen, werden keine personenbezogenen Daten auf der Chipkarte gespeichert.

Fahrkartendaten:

Gespeichert wird natürlich auch die erworbene Zeitkarte, also um welche Fahrkartenart es sich handelt, für welche Tarifgebiete sie gilt und wie lange. Bei jeder Fahrausweiskontrolle wird nicht nur geprüft, ob die Fahrtberechtigung gültig ist, sondern auch, ob der übermittelte Datensatz frei von Manipulationen ist.

Nutzungsdaten:

Die Chipkarte speichert bestimmte Nutzungsdaten in einem Logbuch: Immer dann, wenn das eTicket an ein Kontrollgerät gehalten wird (sogenannte Transaktionen) – zum Beispiel im Bus oder bei einer Fahrausweiskontrolle. Es werden immer nur die zehn jüngsten Transaktionen gespeichert. Diese Nutzungsdaten bestehen aus Zeit, Ort und Art der Transaktion, der Terminalnummer, der Ticket-/Produktnummer, der Linien- und der Fahrtnummer. Das Kontrollgerät sendet den Datensatz zum eTicket-Hintergrundsystem des RMV, und dort wird geprüft, ob zum kontrollierten eTicket RheinMain auch ein Verkaufsdatensatz vorliegt. Damit überprüfen wir möglichen Missbrauch wie Manipulationen, Duplikate oder Doppelanmeldungen mit einer Chipkarte. Diese Kontrolldaten werden ausschließlich auf dem eTicket des Fahrgasts gespeichert. Auf den Servern des RMV wird dieser Datensatz sofort nach der Kontrollanalyse wieder gelöscht. Diese Logbuchdaten dienen dem Fahrgast auch zur eigenen Kontrolle: Er kann im Nachhinein stets selbst prüfen, was mit seinem eTicket gemacht wurde. Im Sinne des Verbraucherschutzes besteht so die größtmögliche Datentransparenz. Auf Kundenwunsch können die Logbuch-Einträge zukünftig an einer Vertriebsstelle gelöscht werden.



Noch mehr zum Datenschutz beim eTicket RheinMain finden Sie unter www.rmv.de.

Das eTicket RheinMain

Die Mobilitätskarte des RMV



Der RMV ersetzt Schritt für Schritt die Papierfahrkarten durch moderne und praktische Chipkarten.

Das eTicket RheinMain kann mehr als Fahrkarten speichern. Es ist gleichzeitig ein Fahrzeugschlüssel, denn mit ihm lassen sich auch Carsharing-Fahrzeuge oder Elektroautos öffnen und Fahrräder oder Pedelecs ausleihen. Diese praktische mehrfache Funktionalität spart außerdem Kosten, denn unsere Mobilitätspartner honorieren die Nutzung des eTickets RheinMain mit attraktiven Konditionen.

Machen Sie mit, kombinieren Sie Fahrrad-, Auto-, Bus- und Bahnfahrten und machen Sie das eTicket RheinMain zu Ihrer persönlichen Mobilitätskarte!

Mehr Informationen zu neuen und bestehenden eTicket RheinMain-Mobilitätsangeboten unter www.rmv.de.

Achten Sie auf dieses Zeichen:



Ihr Kontakt rund um Busse und Bahnen im Verbund:



RMV-Servicetelefon
069/24 24 80 24



@RMVdialog



www.rmv.de



/RMVdialog



RMV-Mobilitätszentralen

Wussten Sie eigentlich ...

... dass das **RMV-Servicetelefon 069/24 24 80 24** rund um die Uhr erreichbar ist? Unter dieser Nummer bekommen Sie 24 Stunden täglich alle Infos für Ihr Weiterkommen. Fahrplanauskünfte, Infos zur aktuellen Lage im Straßenverkehr, Freizeit-Tipps und vieles mehr.

Egal, mit welchem Verkehrsmittel Sie zwischen Marburg und Darmstadt oder zwischen Limburg und Fulda unterwegs sind, unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben Ihnen die gewünschte Auskunft.

Herausgeber:

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH